

VwGH. Die Finanzpolizei soll Sozial-, Steuerbetrug und Verstöße gegen das Arbeitsrecht ahnden. Dabei scheint sie allerdings teilweise allzu ambitioniert vorzugehen. Ein Beispiel.

VON JUDITH HECHT

Wien. Die Finanzpolizei ist für vieles zuständig, auch dafür, Verstöße im Zusammenhang mit nationaler und internationaler Arbeitskräfteüberlassung aufzudecken. Dass sie dabei manchmal übers Ziel schießt, keine Kosten scheut und das Geld des Steuerzahlers allzu leichtfertig auszugeben scheint, zeigt folgender Fall.

Ein in Polen ansässiges Unternehmen erbringt europaweit Inventurdienstleistungen. Dafür bringt es polnische Mitarbeiter zu den jeweiligen Kunden. So geschah es auch im Herbst 2016. Während die polnischen Mitarbeiter in diversen Fachmärkten in Österreich tätig waren, erfolgten dort Kontrollen der Finanzpolizei. Dabei überprüfte sie unter anderem die Meldepflichten. Erbringen nämlich EU-Ausländer gewerbliche Dienstleistungen in Österreich, kann das im Wege einer Entsendung oder einer Arbeitskräfteüberlassung geschehen. In beiden Fällen muss zuvor eine Meldung an die Zentrale Koordinationsstelle erstattet werden. Verabsäumt das ausländische Unternehmen die korrekte Meldung, begeht es einen Verwaltungsstraftatbestand.

Anzeigen in Bausch und Bogen

Das polnische Unternehmen legte bei der Kontrolle die Meldungen vor. Das reichte der Finanzpolizei nicht: „Unter Androhung einer Strafe forderten die Beamten die Herausgabe der vollständigen Mitarbeiterliste, aus der ersichtlich war, dass unsere Klientin an rund 40 Standorten in Österreich Inventurdienstleistungen erbringt, und zwar mithilfe von etwa 50 bis 70 Personen“, sagt Rechtsanwalt Mark Tuttinger. Er vertritt das polnische Unternehmen. Was dann passierte, wunderte ihn noch mehr: „Ohne Überprüfung vor Ort durchgeführt zu haben, erstattete die Finanzpolizei für alle 40 Standorte gleichlautende Anzeigen, mit der Behauptung, es läge überall ein Verstoß gegen die Meldepflichten vor“, so Tuttinger. Nach Auffassung der Finanzpolizei handle es sich in allen Fällen um keine Entsendung, sondern um eine Arbeitskräfteüberlassung. Deshalb hätte das polnische Unternehmen nicht das Formular ZKO3, sondern das Formular ZKO4 ausfüllen sollen.

Seit gut zwei Jahren laufen deshalb nun gut 40 Verwaltungsstrafverfahren, die jeweils exakt denselben Vorwurf beinhalten. Wortgleich sind auch die Schriftsätze,



Finanzpolizei auf Irrwegen?

[Gilbert Navy / „Kurier“ / picturedesk.com]

die von der Finanzpolizei bei diversen Bezirkshauptmannschaften (BH) eingebracht wurden.

Als Erstes entschied die BH Feldkirchen und verurteilte das polnische Unternehmen. Das Landesverwaltungsgericht (LVwG) Kärnten, an das sich Tuttingers Klientin wandte, hob den Strafbescheid der BH jedoch auf und bestätigte, dass keine Arbeitskräfteüberlassung, sondern bloß eine Entsendung vorliege. Daraufhin erhob die Finanzpolizei eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH). Diese ließ der VwGH jedoch nicht zu. Der Finanzpolizei ist es nämlich nicht gelungen darzulegen, dass die Revision von der Lösung einer grundsätzlichen Rechtsfrage abhängt. Gleichzeitig mit der Zurückweisung bestätigte der VwGH, dass die rechtliche Würdigung des LVwG Kärnten nicht zu bemängeln und den Argumenten der Finanzpolizei nicht zu folgen sei (RA 2018/11/0053).

Hohe Kosten - aber wofür?

Was tat sich aber in der Zwischenzeit bei den Verfahren vor anderen BH österreichweit? Und welche Auswirkung hatte die höchstgerichtliche Entscheidung auf deren Verlauf? Einige Verfahren laufen noch, andere wurden von den BH

bereits eingestellt. Zu einer Verurteilung kam es nicht. Tuttinger: „Unverständlich ist, dass die Finanzpolizei gegen sämtliche Einstellungen gleichlautende Beschwerden eingebracht hat, obwohl es bereits zum identen Sachverhalt eine Entscheidung des VwGH gibt. Überdies besteht sie auf mündliche Verhandlungen vor den Landesverwaltungsgerichten.“ All das brächte hohe Kosten für den Steuerzahler mit sich und binde bei Gericht unnötig Ressourcen - ohne ersichtlichen Mehrwert.

Finanzpolizei wartet zu

Wie sieht die Finanzpolizei den beschriebenen Fall? Sie dürfe zu konkreten Fällen nichts sagen. Aber sie „nehme selbstverständlich inhaltliche höchstgerichtliche Entscheidungen zur Kenntnis und berücksichtigt sie für nachfolgende Verfahrensschritte und gleich gelagerte Verfahren“, sagt der Sprecher der Finanzpolizei zur „Presse“. „Soweit allerdings keine inhaltlichen Entscheidungen durch das Höchstgericht vorgenommen, sondern nur Entscheidungen der Verwaltungsgerichte formell bestätigt werden, bleibt auch weiterhin die Frage der Abgrenzung von Arbeitskräfteüberlassung und beauftragter Werkleistung ungeklärt.“

Urteil zu Fiat-Werbung

Leasing. Wichtige Informationen zu den Kosten wurden nicht auffällig genug gezeigt, entschieden die Gerichte.

Wien. Das Oberlandesgericht (OLG) Wien hat eine Fiat-Werbung vom Vorjahr als gesetzwidrig eingestuft. Unter anderem ging es um einen Fernsehspot, in dem ein Leasingvertrag angepriesen wurde - konkret eine Leasingrate von 65 Euro im Monat. Das war rund vier Sekunden lang zu sehen. Bestimmte, vom Gesetz geforderte zusätzliche Informationen seien jedoch nicht einmal halb so groß und nur halb so lange wie die Leasingrate selbst abgebildet worden, monierte der Verein für Konsumenteninformation (VKI).

Wenn eine Werbung für Kredit- und Leasingverträge auch Zinssätze oder sonstige auf die

und der zu zahlende Gesamtbeitrag, enthalten sein - und zwar entsprechend prägnant und auffallend. Diese Informationen seien zu kurz eingeblendet worden, stellte bereits das Handelsgericht Wien als erste Instanz fest: Zwei Sekunden seien nicht ausreichend, um das alles zu lesen.

Im Berufungsverfahren vor dem OLG ging es vor allem um die Internetwerbung auf www.fiat.at: Dort sei bereits auf der Startseite mit der Leasingrate geworben worden, die gesetzlich geforderten Informationen seien jedoch erst auf einer Unterseite zu finden gewesen. Die Leasingrate sei zudem an zwei Stellen in großer Schrift dar-

Im Interesse der Rechtssicherheit würden deshalb von der Finanzpolizei immer wieder höchstgerichtliche Verfahren angestrengt, um eine inhaltliche Klärung zu erzielen. Das erklärt für Anwalt Tuttinger allerdings das Vorgehen nicht: „Die von der Finanzpolizei gewünschte inhaltliche Klärung wurde durch das Erkenntnis des VwGH bereits herbeigeführt. Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass der VwGH bei einem identen Sachverhalt mit identer Rechtsfrage von seiner Rechtssprechungslinie abweichen wird. Angesichts dessen bleibt unklar, welchen anderen Verfahrensausgang sich die Finanzpolizei erwartet.“

ENTSCHEIDUNG DER WOCHE

VON JUDITH HECHT

EU-Parlament darf in Brüssel entscheiden

Das EuGH-Urteil verstimmt die Franzosen.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat im Streit um die beiden Sitze des EU-Parlaments Brüssel als Tagungsort gestärkt. Nicht nur in Straßburg, sondern auch in der belgischen Hauptstadt können Haushaltsfragen ohne weiters entschieden werden.

Das wollte Frankreich nämlich ganz und gar nicht, gegen insgesamt vier Haushaltsentscheidungen aus dem Jahr 2016 klagte das Land, weil sie in Brüssel und nicht in Straßburg gefasst worden waren. Das dürfe nicht passieren.

Der EuGH war der Ansicht, dass Tagungen zum Haushalt zwar grundsätzlich in Straßburg stattfinden müssten. Allerdings habe das Parlament auch einen Ermessensspielraum, wenn es darum gehe, wichtige Fristen und Termine einzuhalten. Die Einhaltung solcher Fristen sei eine ebenso wichtige Aufgabe wie die Beachtung der Sitze der Organe. Dass Brüssel in der EU mehr Bedeutung gewinnen könnte als Straßburg, ärgert die Franzosen schon lange. 2012 waren sie mit einer Klage beim EuGH bereits erfolgreich. Das Parlament musste daraufhin seinen Tagungsplan ändern.



Von den Besten lernen. Jetzt anmelden - ars.at

Jahrestagung Neuerungen Arbeitsrecht

mit o. Univ.-Prof. Dr. SCHRANK u. a. von 06.-07.11.18, Linz | 13.-14.11.18, Wien u. v. m.

Neuerungen Personalverrechnung

Gesetzliche Neuerungen im Überblick und topaktuelle Praxisthemen

mit o. Univ.-Prof. Dr. SCHRANK u. a. von 15.-16.11.18, Wien | 19.-20.11.18, Linz u. v. m.

Prokura: Haftung, Rechte, Pflichten

inkl. Tipps zur steuerlichen Bezugsoptimierung unter Berücksichtigung der Steuerreform 2016

mit oo. Univ.-Prof. Dr. RISAK | Mag. DANGL u. a. am 13.11.18, Wien | 19.03.19, Wien | 05.06.19, Linz

Grundlagen Finanzierung

mit Mag. KÖNIG | Mag. UNTERGRABNER, CEFA am 12.11.18, Wien | 06.05.19, Wien | 11.11.19, Wien

Konzernsteuerstag

mit StB Prof. Dr. BENDLINGER | Dr. BLASINA u. a. von 12.-14.11.18, Wien | 11.-13.11.19, Wien

Jahrestagung Bauträger

mit MMag. KAUFMANN, MMAS

